

Satzung des Tennisclub Ehingen (Donau) e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Ehingen eingetragene Verein führt den Namen „Tennisclub Ehingen (Donau) e. V. (TCE)“

Sein Sitz ist die Grosse Kreisstadt Ehingen (Donau).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Ehingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Tennisports und anderer Leibesübungen, durch Anleitung der Jugend zum Sport sowie durch Pflege der gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Tennisclub Ehingen ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V.. Auf Grund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Tennisclub Ehingen den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich der Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- In Ausbildung begriffene Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von jeglicher finanzieller Leistung befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Bei Jugendlichen stellt der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag.

Personen, welche am 01.01. des jeweils laufenden Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, können als Jugendliche aufgenommen werden. Aktive Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand als passive Mitglieder umgeschrieben werden, desgleichen Passive als Aktive. Jugendliche erhalten bei vollendetem 18. Lebensjahr den Status des aktiven Mitgliedes, wobei der Beitrag des aktiven Mitgliedes erst im darauf folgenden Vereinsjahr zu entrichten ist.

In Ausbildung befindliche Mitglieder wie Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige u.a. zahlen bis zu ihrem 27. Lebensjahr Beiträge, wie sie von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 festgesetzt werden.

§ 7

Gastspieler

Nichtmitglieder können als Gäste eingeführt werden. Im Übrigen gelten für Gäste die Bestimmungen der Spiel- und Platzordnung.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens zum Ende des Vereinsjahres für das kommende Vereinsjahr;
3. durch Ausschluss.

Dieser wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen, wenn das Mitglied

- a) gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat,
- b) sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
- c) mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausgeschlossene hat das Recht, schriftlich gegen den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 1 Woche nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Rechtskraft des Ausschusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 9

Beiträge

Der Jahresbeitrag für neu eintretende Mitglieder sowie für aktive, passive, jugendliche und in Ausbildung befindliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sonderbeiträge bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres in einer Summe abgebucht, bei neu eintretenden Mitgliedern zum Zeitpunkt des Eintrittes. Während des Verzuges mit Beitragszahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 10

Haftung

Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung der Anlage, des Clubhauses, der Spielgeräte oder sonstiger Gegenstände, die dem Verein gehören oder überlassen worden sind, ist voller Schadenersatz zu leisten. Darüber hinaus ist jegliche Haftung des Vereins für Schäden aller Art gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Im letzten Quartal eines jeden Jahres findet in der Großen Kreisstadt Ehingen die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu sind die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung oder durch einfache Anzeige in den Ehinger Tageszeitungen einzuladen.
2. Die Tageszeitung enthält folgende zwingenden Punkte:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
 - b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Sportwarts
 - d) Bericht des Jugendsportwarts
 - e) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Schatzmeisters
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes oder Ersatzwahl und Wahl der Kassenprüfer
 - h) Vorlage des Haushaltetats für das neue Vereinsjahr
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Anträge aus Mitgliederkreisen zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
6. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Er ist hierzu insbesondere dann verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Jugendsportwart
 - dem technischen Leiter
 - dem Pressereferenten
 - dem Breitensportwart

Die Vorstandmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder berufen werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so ist das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Seine Amtsgeschäfte werden kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied verwaltet.
3. Der Vorstand verwaltet das Clubvermögen und leitet alle Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Sitzung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 14

Pflichten des Vorstandes

Die Pflichten und die Rechte der Vorstandsmitglieder sind folgende:

- a) Der Vorsitzende hat neben der Vertretung des Vereins nach außen die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung, er leitet die Versammlung, beruft die Vorstandssitzungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende hat den ersten Vorsitzenden jederzeit zu unterstützen. Er vertritt ihn bei Verhinderung.
- c) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten. Der gesamte von ihm geführte Schriftwechsel ist aufzubewahren.
- d) Der Schatzmeister führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen.
- e) Der Sportwart leitet den Sportbetrieb. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere hat er für die Ausbildung der ausübenden Mitglieder Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Vereinbarung von Clubwettspielen, die Aufstellung der Mannschaften, die Benennung von Mannschaftsführern, die Leitung der Wettspiele und Turniere.
- f) Der Jugendsportwart leitet die sportliche Ausbildung des Nachwuchses. Er stellt die Mannschaften der Jugendlichen auf und organisiert für diese Wettspiele und Turniere.
- g) Der Technische Leiter hat die Aufgabe, über die Spielgeräte, das Clubhaus und das sonstige Vereinsvermögen zu wachen und ein Bestandsbuch zu führen. Ihm untersteht der Platzwart. Der Technische Leiter sorgt für die Instandsetzung der Plätze und Spielgeräte und hat erforderliche Ausbesserungen zu veranlassen.
- h) Der Pressereferent pflegt die Kontakte zur örtlichen und Verbandspresse und sorgt dafür, dass über die sportlichen und gesellschaftlichen Ereignisse in der Lokalpresse im Sinne und zum Nutzen des Tennisclubs berichtet wird.
- i) Der Breitensportwart organisiert Veranstaltungen verschiedener Art für die Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern. Er kümmert sich insbesondere um die Nicht-Mannschaftsspieler und um neu eingetretene aktive Mitglieder.

§ 15

Jugendsprecher

Alle 2 Jahre können die Jugendlichen einen Jugendsprecher in einer Versammlung, die vom Jugendsportwart geleitet wird, wählen. Der Jugendsprecher berichtet dem Vorstand über eventuelle Wünsche und Probleme der Jugendlichen.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Grosse Kreisstadt Ehingen (Donau), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister.

Ehingen, den